

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	35 (1938)
Heft:	(12)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Entscheide kantonaler Behörden.

13. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung: *Bedeutung von Art. 12 des Konkordates im innerkantonalen Verhältnis¹⁾.*

4. Da die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie E. in Be. auch nach Neujahr 1938 andauerte, ersuchte das Familienhaupt die Armenbehörde Bo. um Hilfe; diese wurde verweigert und darauf verwiesen, daß ab 1. Januar 1938 Be. unterstützungspflichtig sei. E. wandte sich daher an die soziale Fürsorge der Stadt Be., welche unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf Bo. die nötige konkordatsgemäße Unterstützung ausrichtete. Seit 1. Januar bis 31. August 1938 wurde Familie E. in Be. total mit Fr. 1065.— unterstützt. Seit 15. Oktober 1937, also seit dem Zuzug, war E. mit Ausnahme einiger Tage Gelegenheitsarbeit arbeitslos, konnte vorerst die Krisenhilfe, ab 1. Januar 1938 Arbeitslosenunterstützung beziehen. Mit der von Bo. bis Ende 1937 bewilligten Mietzinsunterstützung und der Krisenhilfe konnte sich die fünfköpfige Familie in Be. ohne weitere Unterstützung halten, mußte aber ab Januar 1938 erneut im angegebenen Umfange bis heute unterstützt werden.

5. Im Zeitpunkt des Zuzuges nach Be. hatte E. am neuen Wohnort keine bestimmte Aussicht auf Arbeit und regelmäßigen Verdienst; daß dies der Armenbehörde Bo. bekannt sein mußte, geht schon daraus hervor, daß sie ohne weiteres in Be. den Mietzins für das ganze 4. Quartal zum voraus übernahm. Es kann demnach nicht behauptet werden, der Umzug sei finanziert worden, um dem Unterstützten das Antreten einer Arbeitsstelle zu ermöglichen; es bestand lediglich die unsichere Hoffnung, E. werde in Be. eventuell Arbeit finden.

II. In rechtlicher Hinsicht:

1. Weder die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters in erster, noch diejenige des Regierungsrates in oberer Instanz sind in vorliegendem Unterstützungsstreit bestritten worden; letztere ergibt sich insbesondere aus Art. 7 Abs. 1 und 2 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, das in seiner revidierten Fassung vom Bundesrat auf 1. Juli 1937 in Kraft gesetzt worden ist, aus Art. 6 und 13 der Verordnung des Regierungsrates vom 27. Juli 1923 betreffend die wohnörtliche Unterstützung gemäß Konkordat (die auch nach der Revision des Konkordates in Geltung geblieben ist), sowie aus allgemeinen Grundsätzen über die bernische Verwaltungsrechtspflege. Unbestritten ist ebenfalls, daß grundsätzlich der Unterstützungsstreit gemäß dem revidierten Konkordat und der genannten Verordnung zu beurteilen ist.

2. Die Freizügigkeit einer Person, auch wenn sie aus öffentlichen Mitteln unterstützt ist, wird in Art. 45 BV. gewährleistet und darf nur im Rahmen der gesetzlichen Ausnahmen beschränkt werden; indessen kommt Art. 45 Abs. 4 BV. vorliegendenfalls nicht in Anwendung, da es sich bei E. nicht um einen bernischen Kantonsangehörigen handelt. Diese Garantie der Freizügigkeit verpflichtet jedoch die Behörden keineswegs, sie aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen und den Wegzug zu finanzieren. Vorliegendenfalls war Bo. weder berechtigt, noch verpflichtet, Familie E. zu verhindern, den Wohnsitz in Bo. aufzugeben, so wenig wie Be. in der Lage ist, die Niederlassung zu verweigern; die Armenbehörde war aber auch nicht verpflichtet, durch Gewährung einer Umzugsunterstützung die Übersiedelung zu fördern. Das Recht auf Freizügigkeit statuiert keine Pflicht für die Behörde, sie auch tatsächlich durch Hilfe aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen.

3. Vorliegendenfalls ist das externe und das interne Konkordatsverhältnis scharf voneinander zu unterscheiden.

¹⁾ Fortsetzung aus Nr. 11, 13.

Was die externen, interkantonalen Beziehungen anbetrifft, ist der Fall gemeinsam mit dem Kanton Basel-Land konkordatsgemäß zu behandeln. Hierüber herrscht Einigkeit.

In bezug auf die internen, innerkantonalen Verhältnisse frägt es sich, ob Be. oder Bo. den wohnörtlichen Anteil an der Unterstützung zu tragen habe. Fest steht, daß am 15. Oktober 1937 eine Verlegung des Wohnsitzes der Familie E. innerhalb des Kantons Bern stattgefunden hat, so daß normalerweise gemäß Art. 1 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates vom 27. Juli 1923 im Falle dauernder Bedürftigkeit — wie sie hier vorliegt — die Unterstüzungspflicht der neuen Wohngemeinde Be. mit dem 1. Januar 1938 hätte beginnen müssen. Dieser Normalfall liegt nun, wie wir noch ausführen werden, keineswegs vor.

4. Art. 12 des Konkordates, auf den sich der Regierungsstatthalter von B. in erster Linie in seiner Begründung stützt, ordnet innerkantonale Beziehungen. Seine Anwendung im Konkordatsverkehr zwischen den bernischen Gemeinden ist nur angezeigt, wenn hierfür eine Notwendigkeit besteht und keine andern gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, denselben Zweck zu erreichen (§ 117 A. und NG. gilt nur für bernische Kantonsangehörige).

Gemäß Art. 7 Abs. 2 des revidierten und Art. 8 des alten Konkordates wird die innerkantonale Unterstüzungspflicht auf dem Gebiete des Konkordates durch die interne kantonale Gesetzgebung bestimmt. Der Regierungsrat hat denn auch in seiner Verordnung vom 27. Juli 1923 in Art. 1 Vorschriften aufgestellt, welche bernische Gemeinde im Einzelfall unterstüzungspflichtig und konkordatlich zuständig sei; dabei handelt es sich, wie die knappe Ordnung zweifellos zeigt, nur um Rahmenvorschriften, die den Normalfall regeln sollen. Der Regierungsrat ist daher befugt, seine Verordnung dem zugrunde liegenden Konkordatgesetz anzupassen und entsprechend der interkantonalen Praxis sinngemäß anzuwenden und zu ergänzen, wenn sich Lücken zeigen. Der Ausführungserlaß vom 27. Juli 1923 konnte selbstverständlich nicht allen Detailfragen Rechnung tragen; noch weniger war er in der Lage, die zukünftige Entwicklung vorauszusehen. Es ist daher namentlich nach der Revision des Konkordates Aufgabe des Regierungsrates, durch vernünftige Anwendung und Auslegung des der Verordnung zugrunde liegenden Gesetzes, des Konkordates, für eine einheitliche und gerechte Praxis zu sorgen.

Nachdem im revidierten Konkordat Art. 12 neu geschaffen worden ist, stellt sich die Frage, ob seine Bestimmungen, deren Einführung interkantonal als dringende Notwendigkeit erachtet wurde, geeignet sind, auch die bernische Gesetzgebung zu beeinflussen. Daß es auch innerkantonal notwendig ist, diese Fragen, welche Art. 12 des Konkordates behandelt, zu regeln, beweist der vorliegende Unterstützungsstreit zur Genüge.

Die für die Bestimmung der im einzelnen Konkordatsfall unterstützungspflichtigen bernischen Gemeinde grundsätzlich maßgebende Verordnung vom 27. Juli 1923 enthält keine Vorschrift, die gestattet, die außergewöhnlich liegenden Fälle der mißbräuchlichen Abschiebung von Personen von einer Gemeinde in die andere oder der Finanzierung solcher Wegzüge zu beurteilen. § 117 A. und NG. ist auf Angehörige von Konkordatskantonen nicht anwendbar, sondern gilt nur für Bürger des Kantons Bern. Ebensowenig sind in der Verordnung Anhaltpunkte vorhanden zu beurteilen, ob z. B. Art. 2 Abs. 5 des Konkordates von einer bernischen Gemeinde auch gegenüber einer andern bernischen Gemeinde angerufen werden könne. Es sind also zweifellos im erwähnten Ausführungserlaß Lücken enthalten, die ausgefüllt werden müssen. Daß dies nur in enger Anlehnung

an das Konkordat und seinen Sinn und Zweck geschehen kann, ist selbstverständlich. Das Bundesgericht hat denn auch in einem Entscheid vom 23. September 1927 i. S. Einwohnergemeinde P. contra Einwohnergemeinde B. und Regierungsrat des Kantons Bern die Ansicht geschützt, letzterer sei befugt, unter sinngemäßer Heranziehung der Grundsätze des Konkordates vorhandene Lücken im Ausführungserlaß zu beseitigen. Das Bundesgericht führte in diesem Zusammenhang — es betraf Art. 1 Abs. 3 des alten Konkordates — aus: Die Ansicht des bernischen Regierungsrates kann um so weniger als willkürlich betrachtet werden, als eine andere Auslegung die Möglichkeit verwerflicher Machenschaften (Abschiebung bereits hilfsbedürftiger Personen) geben würde und als die bernische Gesetzgebung, gerade um diese zu verhüten, auch hinsichtlich des Übergangs der Unterstützungspflicht von der früheren bernischen Wohngemeinde auf die neue bei der Unterstützung von Kantonsbürgern sogar noch bedeutend weitergehende Kautelen vorsieht.

Diese Ausführungen des Bundesgerichtes, welche, wie erwähnt, Art. 1 Abs. 3 des alten Konkordates betreffen, können ohne weiteres sinngemäß auch auf Art. 12 Abs. 2 und 3 des revidierten Konkordates angewendet werden. Der Regierungsrat ist befugt, seine Verordnung vom 27. Juli 1923 dahingehend zu ergänzen, daß die Vorschrift von Art. 12 des Konkordates auch innerkantonal zu gelten habe, also bei Verlegung des Wohnsitzes eines Konkordatsangehörigen von einer bernischen Gemeinde in eine andere. Dadurch wird an der grundsätzlichen Ordnung, wie sie in Art. 1 Abs. 3 der erwähnten Verordnung besteht, nicht gerüttelt; sie bildet immer noch die Regelung des Normalfalles.

Um die Wirkungen dieser analogen Anwendung von Art. 12 im Verkehr zwischen den bernischen Gemeinden zu ermessen, ist nötig, deren interkantonale Bedeutung und die darauf fußende Praxis zu betrachten.

5. Interkantonal betrachtet bleibt Art. 45 BV. nach wie vor maßgebend. Die Einführung von Art. 12 des Konkordates konnte und wollte keine Beschränkung mit sich bringen. Die Praxis lehrte jedoch, daß unbedingt Vorschriften nötig sind, welche die Wohnkantone verhindern, sich der konkordatsgemäßen Unterstützungspflicht durch gewisse Praktiken zu entziehen. Ein vom Wohnkanton durch irgendwelche Maßnahme erzwungener, also nicht freiwilliger Wegzug, soll nicht geeignet sein, die konkordatsgemäße Unterstützungspflicht des bisherigen Wohnkantons untergehen zu lassen. Der Wohnkanton darf den Wegzug nicht veranlassen oder begünstigen, wobei als hauptsächlichste Form einer solchen Begünstigung die Leistung von Umzugsunterstützungen besonders hervorgehoben wird. Die Begünstigung des Wegzuges ist nur gestattet, wenn sie im wohlverstandenen Interesse des Bedürftigen steht. Aber auch wenn Gründe vorliegen, welche eine solche Begünstigung rechtfertigen, muß bei Gewährung dieser Reiseunterstützungen ein gewisses Verfahren eingehalten werden zum Schutze des Unterstützten und zur Wahrung der Interessen des Heimatkantons. Bei Nichtbefolgung der Verfahrensvorschriften tritt die Sanktion ein, daß der Fall auch nach dem Wegzug ein Konkordatsfall des Wohnkantons bleibt. Dieses Verfahren sieht vor, daß der Heimatkanton rechtzeitig über die Maßnahme der Begünstigung des Wegzuges (in der Regel dessen Finanzierung aus Armenmitteln) zu orientieren ist; erst wenn nachgewiesen ist, daß die Übersiedlung in einen andern Kanton im wohlverstandenen Interesse des Bedürftigen liegt, der Heimatkanton rechtzeitig begrüßt worden ist und dessen Zustimmung vorliegt oder aus nicht stichhaltigen Gründen verweigert wurde, erlischt mit dem Wegzug auch der Konkordatsfall.

In der gegenwärtigen Zeit der wirtschaftlichen Not besteht für die Gemeinden eine gewisse Versuchung, den Wegzug einer Person zu veranlassen oder zu begünstigen, damit die konkordatsgemäße Gebundenheit untergeht. Das bezeichnendste Merkmal einer solchen konkordatswidrigen Handlungsweise ist die Finanzierung der Ausreise aus öffentlichen Mitteln. Wenn die Bezahlung von Umzugskosten aus Armenmitteln allgemein üblich oder erlaubt wäre, so würde damit der offenen oder verschleierten Abschiebung von Personen zwecks Entledigung von der konkordatlichen Unterstützungspflicht Tür und Tor geöffnet. Die wohnörtlichen Behörden haben es in der Hand, durch beliebige Maßnahmen einen Bedürftigen zum Verlassen des Wohnkantons zu bewegen, sogar zu zwingen, oder ihm die Initiative zum Wegzug zuzuschieben. Oft ist es schwer, zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Wegzug eine scharfe Grenze zu ziehen, und oberflächlich betrachtet mag in den Fällen der Gewährung einer Umzugsunterstützung das Charakteristikum der Freiwilligkeit des Wegzuges vorhanden sein. Diesen Gedanken wurde nunmehr in Art. 12 des Konkordates Rechnung getragen, und in Auslegung dieser Vorschrift hat das eidg. Justiz- und Polizeidepartement in seinen Entscheiden vom 24. und 30. August 1938 i. S. K.-H. und C. ausgeführt: Abs. 2 und 3 von Art. 12 des Konkordates sollen verhindern, daß der Wohnkanton sich der Unterstützungsbedürftigen durch Veranlassung oder Begünstigung des Wegzuges entledige. Über die Ausrichtung einer Reiseunterstützung sollen nur armenfürsorgerische Interessen entscheidend sein, nicht aber finanzielle Erwägungen des Wohnkantons. Es ist daher das wohlverstandene wirkliche Interesse des Unterstützten maßgebend, nicht etwa das, was er in vielleicht ungesundem Optimismus für sein Interesse hält. Die Behörde des Wohnkantons hat diese Frage zu prüfen und ihr liegt der Beweis des Vorhandenseins dieses wohlverstandenen Interesses ob. Damit ist es aber noch nicht getan! Der zweite Satz von Abs. 2 des Art. 12 des Konkordates begründet überdies noch die Verpflichtung des Wohnkantons, zu der Begünstigung des Wegzuges ausnahmslos die Zustimmung des Heimatkantons einzuholen. Diese Bestimmung will dem Wohnkanton die Möglichkeit nehmen, Umzugsunterstützung ohne die Begrüßung der heimatlichen Behörden auszurichten; wenn diese als obligatorisch erklärte Begrüßung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, wird die Finanzierung des Wegzuges grundsätzlich als unzulässig, d. h. als konkordatswidrig behandelt, auch wenn es nachträglich gelingen sollte, das wohlverstandene Interesse des Bedürftigen am Verlassen des bisherigen Wohnkantons nachzuweisen. Für diesen Fall der Nichtbegrüßung des Heimatkantons bleibt die konkordatliche Gebundenheit des bisherigen Wohnkantons bestehen, wobei die Schiedsinstanz die Dauer dieser Bindung unter billiger Abwägung der Verhältnisse bemäßt.

Diese interkantonale Ordnung dient nicht nur den Bedürftigen im allgemeinen, sondern wahrt auch die bernischen Belange besonders, hat doch der Staat Bern angesichts der außerordentlich hohen Zahl seiner in andern Kantonen konkordatsgemäß unterstützten Bürger ein wesentliches Interesse an der Unterdrückung solcher offener oder verschleieter Abschiebungstendenzen.

6. Aus dem sub. Ziffer II, 4 Gesagten geht hervor, daß der Regierungsrat befugt ist, diese in Art. 12 des Konkordates enthaltene Ordnung auch innerkantonal in Anwendung zu bringen. Da die soeben geschilderten Abschiebungen und unzweckmäßigen Umzugsunterstützungen auch im Verkehr zwischen den bernischen Gemeinden ersichtlich sind und vorliegendenfalls zu einem Unterstützungsstreit geführt haben, ist notwendig und angezeigt, die sich auf Art. 12 des Konkordates stützende interkantonale Praxis auch intern, im Kanton Bern

anzuwenden. Diese Interpretation der Verordnung vom 27. Juli 1923 wird für die innerkantonale Praxis von bedeutender Wichtigkeit sein, so daß es sich rechtfertigt, unter Berücksichtigung des vorliegenden Streitfalles die verschiedenen Auswirkungen eines konkordatswidrigen Verhaltens einer bernischen Gemeinde zu beleuchten:

a) Wenn der Umzug der Familie E. nach Be. nicht nur freiwilliger Natur gewesen wäre, sondern Bo. auch keine Reiseunterstützung bewilligt hätte, wäre die konkordatliche Unterstützungs pflicht entsprechend dem Normalfall von Art. 1 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juli 1923 ab 1. Januar 1938 auf die Gemeinde Be. übergegangen.

b) Falls die Armenbehörde Bo. die Familie E. durch Druckmittel zum Wegzug gezwungen oder veranlaßt hätte, würde die bisherige Wohngemeinde, auch wenn keine Umzugsunterstützung ausgerichtet worden wäre, ohne zeitliche Begrenzung konkordatlich unterstützungspflichtig geblieben sein.

c) Da zwar feststeht, daß der Wegzug freiwilliger Natur war, jedoch von der Armenbehörde Bo. finanziert worden ist, würde die Unterstützungs pflicht nur dann ab 1. Januar 1938 auf Be. übergegangen sein, wenn Bo. rechtzeitig seiner in Art. 12 des Konkordates vorgesehenen Begrüßungspflicht gegenüber Be. nachgekommen wäre oder Be. trotz Erfüllung dieser Pflicht aus nicht stichhaltigen Gründen die Zustimmung zur Übersiedelung verweigert hätte; dabei wäre Bo. verpflichtet gewesen, den Nachweis zu erbringen, daß der Wegzug im wohlverstandenen Interesse der Familie E. gelegen hätte.

d) Nachdem die Leistung der Umzugsunterstützung ohne Begrüßung der Gemeinde Be. erfolgte, und die Familie E. auch tatsächlich, durchaus freiwillig nach Be. übersiedelt ist, bleibt die konkordatsgemäße Unterstützungs pflicht der Gemeinde Bo. in Abweichung vom Normalfall auch nach dem 1. Januar 1938 bestehen. Die Verletzung der Begrüßungspflicht hat diese Sanktion zur Folge; würde erstere nicht streng genommen, so wäre der Erfolg, den Art. 12 Abs. 2 und 3 des Konkordates bezweckt, nicht zu erreichen. Diese Sanktion ist nach der Praxis des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes auch dann gegeben, wenn Bo. nachgewiesen hätte, daß das wirkliche Interesse des E. diesen Wegzug erfordert habe. Immerhin kann es sich angesichts der freiwilligen Natur des Wegzuges nicht darum handeln, Bo. als dauernd unterstützungspflichtig zu erklären; vielmehr ist eine zeitliche Begrenzung am Platz, und es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 des Konkordates nach Billigkeit über die zeitliche Dauer der Gebundenheit zu entscheiden. Für die Bemessung dieser Frist ist ausschlaggebend, ob anläßlich der Finanzierung des Wegzuges das wohlverstandene Interesse des Unterstützten im Vordergrund stand und ausschließlich berücksichtigt worden ist. Wenn E. z. B. in Be. sofort Arbeit gefunden hätte, weil ihm diese vor dem Wegzug zugesichert worden ist, so würde die zu diesem Zwecke vorgenommene Finanzierung der Wegreise dem wirklichen Interesse des Unterstützten entsprochen haben; der formelle Fehler der Nichtbegrüßung der Gemeinde Be. würde in diesem Fall keiner schwerwiegenden Sanktion gerufen haben, und die konkordatliche Bindung der Gemeinde Bo. hätte z. B. auf einige Monate beschränkt werden können. Da jedoch feststeht, daß Familie E. seit dem Zuzug in Be. bis heute dauernd unterstützungsbedürftig geblieben ist, wie sie es auch vorher in Bo. war, ist der Nachweis, der Wegzug habe im wirklichen Interesse des Bedürftigen gelegen, als mißlungen zu erachten. Eine schärfere Sanktion ist daher am Platz. Bei dieser Sachlage rechtfertigt sich ohne weiteres, der unterliegenden Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen.

Diese Praxis des Regierungsrates wird geeignet sein, in Zukunft verschleierte oder offene Abschiebungen, Versuche der konkordatswidrigen Entledigung der Unterstützungspflicht und Zuschreibungen von bereits hilfsbedürftigen Personen an andere bernische Gemeinden zu verhüten. Im Interesse einer loyalen, würdigen und den Bedürfnissen der Unterstützten gerecht werdenden Armenfürsorge ist dies gerade in heutiger Zeit dringendes Gebot. Art. 12 des Konkordates und die darauf fußende interkantonale Praxis gibt dem Regierungsrat die Kompetenz und Möglichkeit, diesen Mißbräuchen in der wohnörtlichen Unterstützung gemäß Konkordat auch innerkantonal entgegenzutreten. Die Einheitlichkeit der Beurteilung solcher Fragen sowohl im Verkehr zwischen den dem Konkordat angehörenden Kantonen, als auch unter den bernischen Gemeinden, entspricht den Interessen der Öffentlichkeit und denjenigen der Bedürftigen, entspricht auch durchaus dem Geiste des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung.

III. Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs der Armenbehörde Bo. wird abgewiesen.
2. Die konkordatsgemäße Unterstützungspflicht der Gemeinde Bo. gegenüber der Familie E.-H. bleibt bis zum 31. Dezember 1939 bestehen, vorausgesetzt, daß der Konkordatsfall nicht vorher aus andern Gründen erlischt.
3. Bis zum 31. Dezember 1939 von der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Be. i. S. E.-H. verausgabte Unterstützungsbezüge hat die Gemeinde Bo. der Gemeinde Be. zurückzuerstatten.
4. Die Kosten werden auf Fr. 30.— bestimmt und der Gemeinde Bo. auferlegt.
(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. September 1938.)

D. Verschiedenes.

Auf eine Anfrage einer bernischen Armenbehörde betr. die *Unterstützungspflicht* oder die *Unterhaltpflicht* des Stiefvaters gegenüber den Stieffkindern äußerte sich die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern in einem Gutachten wie folgt:

„Die bernische Praxis hat bisher die *Unterstützungspflicht* des Stiefvaters gegenüber den Stieffkindern verneint. Art. 328 ZGB statuiert nur eine Beitragspflicht zwischen Blutsverwandten; Blutsverwandtschaft liegt zwischen Stiefeltern und Stieffkindern jedoch nicht vor.“

Wohl besteht aber eine Blutsverwandtschaft zwischen Stieffgeschwistern, die nur einen Elternteil gemeinsam haben. Sie sind somit im Sinne von Art. 328 ZGB unterstützungspflichtig.

Ob eine *Unterhaltpflicht* des Stiefvaters gegenüber den Stieffkindern besteht, war bisher streitig. Einige Kommentare, wie Gmür, Egger und Silbernagel, glaubten, diese gestützt auf Art. 150 ZGB ableiten zu können, indem gesagt wird, daß zur ehelichen Gemeinschaft auch die Kinder, welche einer der Ehegatten in die Ehe gebracht hat, gehören, und daß, da beide Ehegatten zur Sorge für das Wohl der Gemeinschaft verpflichtet sind, der Stiefelternteil auch die Interessen der Stieffkinder wahrzunehmen habe, daher zur Sorge für ihr Wohl mitverpflichtet sei.

Das Bundesgericht hat sich dieser Ansicht angeschlossen (BGE 46 III 55, 42 II 500).

Gestützt auf diese Praxis kann vorliegendenfalls vom Stiefvater oder, wenn er zur Erfüllung der Unterhaltpflicht unfähig ist, von der ihm gegenüber pflichtigen Armenbehörde verlangt werden, daß er die Obsorge über die bisher von der Gemeinde unterstützten Kinder übernimmt.“